VERORDNUNG (EWG) Nr. 471/73 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1973

über bestimmte, in den neuen Mitgliedstaaten anzuwendende Übergangsbestimmungen bei Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Atomgemeinschaft (1),

gestützt auf die Akte über Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den neuen Mitgliedstaaten ist der Übergang von der dort für Raps- und Rübsensamen geltenden Regelung zur Regelung gemäß der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (3) unter den bestmöglichen Bedingungen vorzubereiten.

Damit aus anderen Ländern als den neuen Mitgliedstaaten stammende Ölsaaten, die ein neuer Mitgliedstaat vor dem 1. Februar 1973 eingeführt hat, nach diesem Datum nicht unberechtigt in den Genuß der Beihilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG oder der Erstattung gemäß Artikel 28 derselben Verordnung kommen, ist vorzusehen, daß jeder Besitzer einer bestimmten Mindestmenge von Ölsaaten den zuständigen Stellen des betreffenden neuen Mitgliedstaats die am 31. Januar 1973 in seinem Besitz befindliche Menge angibt und dafür eine Kaution stellt. Ausgenommen sind Mengen, für die nachgewiesen wird, daß sie im Wirtschaftsjahr 1972/1973 in den neuen Mitgliedstaaten geerntet wurden. Die Kaution ist freizustellen, sobald nachgewiesen ist, daß die Ölsaaten der Kontrolle gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe für Ölsaaten (4) unterstellt oder in einen solchen Zustand versetzt wurden, daß sie nicht in den Genuß der Beihilfe kommen können.

Das obige Ziel kann auch erreicht werden, wenn an die Stelle der Deklarierung der am 31. Januar 1973 vorhandenen Mengen und Stellung einer Kaution eine Kontrollregelung für alle eingeführten Raps- und Rübsensamen tritt. Ein derartiges Kontrollsystem gilt für das Wirtschaftsjahr 1972/1973 in Dänemark.

Zu vermeiden ist, daß die Beihilfe und die Ausfuhrerstattung durch die neuen Mitgliedstaaten für Ölsaaten gewährt wird, die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geerntet und vor dem 1. Februar in die neuen Mitgliedstaaten ausgeführt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Besitzer von mindestens 5 000 Kilogramm Raps- und Rübsensamen in Irland und im Vereinigten Königreich gibt spätestens am 2. Februar den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet sich diese Mengen befinden, die am 31. Januar 1973, 24 Uhr, in seinem Besitz befindliche Gesamtmenge an, unter Angabe:

— der in dem betreffenden Mitgliedstaat im Wirtschaftsjahr 1972/1973 geernteten Mengen an Ölsaaten und

— der Mengen anderer Ölsaaten.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Mengen, die sich in einer Ölmühle befinden, werden bezüglich derjenigen Mengen, die im Wirtschaftsjahr 1972/1973 nachweislich in dem betreffenden Mitgliedstaat geerntet wurden, als eingeführte Ölsaaten angesehen.

(2) Für die durch Artikel 1 betroffenen Mengen, abzüglich derjenigen Mengen, die sich nicht in einer Ölmühle befinden und die im Wirtschaftsjahr 1972/1973 nachweislich in dem betreffenden Mitgliedstaat geerntet wurden, wird in diesem Mitgliedstaat eine Kaution gestellt.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(4) ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

(3) Die in Absatz 2 genannte Kaution beträgt je 100 Kilogramm des Gewichts der Raps- und Rübsensamen, das nach der im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 der Kommission vom 7 Juni 1972 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten [1] beschriebenen Methode bestimmt wurde:

— 12 RE für in Irland geerntete Ölsaaten,

— 6 RE für im Vereinigten Königreich geerntete Ölsaaten.

(4) Die Kaution wird vom Antragsteller nach Belieben in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Instituts gestellt, das den seitens des betreffenden Mitgliedstaats festgesetzten Kriterien genügt.

(5) Die Kaution wird freigestellt, wenn binnen neun Monaten nach ihrer Hinterlegung der Nachweis erbracht wird, daß die Ölsaaten, für die sie gestellt wurde:

— der Kontrollregelung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 unterstellt oder

— in einen solchen Zustand versetzt wurden, daß sie nicht in den Genuß der Beihilfe gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1204/72 kommen können.

Artikel 3

Irland und das Vereinigte Königreich teilen der Kommission im Februar 1973 folgendes mit:

a) die gemäß Artikel 1 deklarierten Mengen;

b) die Mengen, für die eine Kaution gemäß Artikel 2 Absatz 2 gestellt wurde.

Artikel 4

In der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung geerntete Raps- und Rübsensamen, für die die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach den neuen Mitgliedstaaten vor dem 1. Februar 1973 erledigt wurden, gelten als Ölsaaten mit Herkunft aus Drittländern.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird ab 1. Februar 1973 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

[1] ABl. Nr. L 133 vom 10. 6. 1972, S. 1.